

Neue Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung ab 1. Juni 2023

In letzter Zeit haben sich viele Gremien der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung mit dem Thema der neuen Arbeitsstättenverordnung beschäftigt, so auch der Bundesobstbauverband. Wir haben Mag. Ulrike Österreicher von der LK Österreich, welche maßgeblich an den Verhandlungen beteiligt war, gebeten, den nun endgültigen Inhalt der neuen Verordnung zusammenzufassen.

Aufgrund der Erlassung des bundesweit einheitlichen Landarbeitsgesetzes wurde auch die Zusammenführung aller Arbeitnehmerschutz-Verordnungen notwendig. Nunmehr wurde die bundesweit einheitliche Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung (BGBl II 122/2023) erlassen. Sie tritt am 1. Juni 2023 in Kraft und enthält neben Anforderungen zur baulichen Ausführung von Arbeitsstätten auch Vorgaben zur Ausgestaltung für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Unterkünften für Saisonarbeiter. Die in der Verordnung vorgesehenen Neuregelungen treten zum Schutz bereits getätigter Investitionen schrittweise am 1. Juni 2023, am 1. Jänner 2028 und am 1. Jänner 2035 in Kraft und sehen insbesondere Mindestquadratmetervorgaben pro ArbeitnehmerIn und eine maximale Personenanzahl im Schlafräum vor. Die maximale Belegzahl von vier Personen ab 1. Jänner 2035 entspricht den Vorgaben der Bauarbeiterschutzverordnung und ist somit auch in der Baubranche anwendbar.

NEUERUNGEN AB 1. JUNI 2023

- Ab 1. Juni 2023 neu errichtete Schlafräume dürfen mit maximal vier ArbeitnehmerInnen belegt werden.
- Ab 1. Juni 2023 neu errichtete Wohnräume müssen eine von den Schlafräumen getrennte Küche enthalten, wenn diese von mehr als drei Personen benutzt wird.
- Bei ab 1. Juni 2023 neu errichteten Wohnräumen müssen über nach Geschlechtern getrennte Duschräume und Toiletten vorgesehen werden, wenn diese von mehr als acht Personen genutzt werden.
- Bei der Unterbringung in Containern muss mindestens 5 m² Bodenfläche pro ArbeitnehmerIn zur Verfügung stehen.
- Der Standardcontainer (13,88 m²) darf grundsätzlich nur mit zwei ArbeitnehmerInnen belegt werden.
- Der Standardcontainer (13,88 m²) darf für maximal drei Wochen pro Jahr mit höchstens drei ArbeitnehmerInnen belegt werden, wenn dies außergewöhnliche Umstände erforderlich machen. Die außergewöhnlichen Umstände, die Namen der betroffenen ArbeitnehmerInnen und die Dauer der Maßnahme müssen von dem/der ArbeitgeberIn dokumentiert werden. Bei einer Kontrolle ist diese Dokumentation vorzuweisen.



Die vollständige Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft finden Sie hier: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bg-bl/Auth/BGBLA_2023_II_122/BGBLA_2023_II_122.html

Folgende weitgehend schon in den Arbeitsstättenverordnungen der Länder bereits bisher vorgegebene Standards müssen bei Wohnräumen gegeben sein:

- Sie müssen ihrem Zweck entsprechend benutzbar, in hygienisch einwandfreiem Zustand (insbesondere frei von Schimmel und Ungeziefer und mit verputzten Wänden) sein und dürfen keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit darstellen.
- Sie müssen ein direkt ins Freie führendes Fenster haben, sowie ausreichend beleuchtbar, auf mindestens 21°C beheizbar und mit angemessenen Schutzvorkehrungen vor Lärm versehen sein.
- Die lichte Höhe hat mindestens 2,5 m zu betragen.
- Sie müssen versperrbar sein sowie mit ausreichend großen Tischen und mit mindestens einer Sitzgelegenheit mit Rückenlehne und einer Stromsteckdose für jede(n) untergebrachte(n) ArbeitnehmerIn ausgestattet sein.
- Der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum muss pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer mindestens 10 m³ betragen.

- Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer muss ein versperrbarer Kasten und ein Bett mit Bettzeug zur Verfügung stehen. Etagenbetten, Schlafkapseln oder Schlafkojen sind nicht zulässig. In Tirol und Vorarlberg dürfen Etagenbetten noch bis zum 1. Jänner 2032 verwendet werden.
- Schlafräume müssen versperrbar sein. Sie müssen nach Geschlechtern getrennt benutzbar sein und auch gesonderte Zugänge haben.
- Es müssen Einrichtungen zum Zubereiten und Wärmen sowie zum Kühlen von Speisen und Getränken zur Verfügung stehen.
- Es müssen ausreichende und geeignete Mittel für die Erste Hilfe vorhanden sein.
- Es müssen geeignete Einrichtungen zum Trocknen nasser Kleidung zur Verfügung stehen.
- Sofern Raucherinnen und Nichtraucherinnen nicht in getrennten Räumen untergebracht sind, ist das Rauchen zu untersagen.
- Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müssen geeignete und ohne Erkältungsgefahr benutzbare sowie gut zugängliche Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten zur Verfügung stehen. Duschen und Toiletten müssen von innen versperrbar sein. Für jeweils 15 ArbeitnehmerInnen muss eine Toilette zur Verfügung stehen, wobei nach Geschlechtern getrennte Toiletten einzurichten sind, wenn mindestens fünf männliche Arbeitnehmer und mindestens fünf weibliche Arbeitnehmerinnen darauf angewiesen sind. Die Anzahl der Duschen ist so zu bemessen, dass für jeweils fünf ArbeitnehmerInnen, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, mindestens eine Dusche vorhanden ist. Nach Geschlechtern getrennte Duschräume sind einzurichten, wenn mindestens fünf männliche und mindestens fünf weibliche Arbeitnehmer gleichzeitig auf die Duschen angewiesen sind.

NEUERUNGEN AB 1. JÄNNER 2028

- Pro ArbeitnehmerIn müssen mindestens 11 m² Bodenfläche in den Gesamträumlichkeiten (Wohn- und Aufenthaltsraum, Schlafräum, Küche, Sanitäranlagen, Wasch- und Trockenraum, Vorzimmer) oder mindestens 6 m² Bodenfläche im Schlafräum zur Verfügung stehen. Vor dem 1. Juni 2023 errichtete Wohnräume dürfen bis 31.12.2034 um maximal 10 % von diesen Vorgaben abweichen.
- Auch in Unterkünften, die vor dem 1. Juni 2023 errichtet wurden, dürfen maximal sechs ArbeitnehmerInnen in einem Schlafräum untergebracht werden.
- Wenn Einrichtungen zum Zubereiten und Wärmen sowie zum Kühlen von Speisen von mehr als drei ArbeitnehmerInnen benutzt werden, sind diese auch in Unterkünften, die vor dem 1. Juni 2023 errichtet wurden, getrennt von den Schlafräumen einzurichten.
- Duschräume und Toiletten sind jedenfalls nach Geschlechtern getrennt vorzusehen, soweit sie von mehr als acht Personen genutzt werden.

NEUERUNGEN AB 1. JÄNNER 2035

- Keine Abweichungsmöglichkeit bei den Raumgrößen für Unterkünfte, die vor dem 1. Juni 2023 errichtet wurden.
- In Unterkünften dürfen generell maximal vier ArbeitnehmerInnen in einem Schlafräum untergebracht werden.

Über die Autorin

Mag. Ulrike Österreicher,
Landwirtschaftskammer Österreich
Schauflegasse 6, 1015 Wien
u.oesterreicher@lk-oe.at

Informationsveranstaltung zur Arbeitsstättenverordnung

Einladung zum Webinar

Gemeinsam mit Mag. Ulrike Österreicher vom Arbeitgeberverband möchten wir, der Österreichische Branchenverband für Obst und Gemüse (ÖBOG), Sie herzlich zur Präsentation zur neuen Arbeitsstättenverordnung einladen.

Aufgrund der Erlassung des bundesweit einheitlichen Landarbeitsgesetzes wurde die Zusammenführung aller Arbeitnehmerschutz-Verordnungen notwendig. Nunmehr wurde die bundesweit einheitliche Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung erlassen. Wie im vorangegangenen Artikel beschrieben, tritt diese am 1. Juni 2023 in Kraft und enthält Vorgaben zur Ausgestaltung für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Wohnräume für Saisonarbeiter. Die Veranstaltung informiert über die neuen Mindeststandards für Unterkünfte.

Das Webinar wird online über die Plattform Zoom am **Mittwoch, 14. 6. 2023, ab 15:00 Uhr** stattfinden.

Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung zum Webinar unter <https://admin.lkevent.at/app/webform/p/D77GSAFJHPZ3K/> bis zum 12. 6. 2023 erforderlich. Den Zoom-Link zur Teilnahme erhalten Sie von uns am Tag vor der Veranstaltung per Mail.

Sollten Sie Fragen zur Arbeitsstättenverordnung haben, bitten wir Sie uns diese vorab zu übermitteln. Bei sonstigen Fragen zur Veranstaltung stehen wir Ihnen gerne unter info@branchenverband.at oder 01 53441-8556 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Mag. Ulrike Österreicher, Geschäftsführerin Arbeitgeberverband
Ing. Manfred Kohlfürst, Obmann ÖBOG
Polona Globocnik, BSc, BSc, Geschäftsführerin ÖBOG